

Mangelfolgeschaden

ist der Schaden, der durch [mangelfreie](#) Nacherfüllung nicht beseitigt wird und den der [Käufer](#) an anderen Rechtsgütern als am Kaufgegenstand infolge des Mangels erleidet, insbesondere an Körper, Eigentum oder Ersatzpflichten gegenüber Dritten. (Palandt-Putzo, 62. [Auflage](#), § 437 RNr. 35)

Der Mangelfolgeschaden kann aufgrund der §§ 437 Nr. 3 Fall 1 und [280 Abs. 1 BGB](#) verlangt werden. Das folgt aus dem Umkehrschluss des § [280 Abs. 3 BGB](#): Danach kann Schadenersatz statt der [Leistung](#) verlangt werden, also der [Mangelschaden](#), der unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281 ff [BGB](#) steht. Daher erfasst der Schadenersatzanspruch des § 280 Abs. 1 gerade andere Schäden als den reinen [Mangelschaden](#). (BT-Drucksache 14/6040, S. 225)